**Anmeldung/Bestätigung des Praktikumsplatzes**

(Gem. Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein- und der berufsbildenden Schulen vom 20.12.2010, Gült. Verz. Nr. 7200)

|  |  |
| --- | --- |
| Praktikant(in): |  |
| Klassenlehrer(in): |  |
| Fachlehrer(in)  |  |

Die Praktikantin/der Praktikant kann das Betriebspraktikum im Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung in der u. a. Firma durchführen.

|  |  |
| --- | --- |
| Firma |  |
| Straße |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon-Nr. |  |
| E-Mail-Adresse |  |
| Vom: |  |
| Bis: |  |
| Betreuer(in) in der Firma: |  |
| Abteilung: |  |
| Telefon mit Durchwahl: |  |
| E-Mail-Adresse |  |

Die Kenntnisnahme folgender Dokumente wird hiermit bestätigt:

* Regeln zum Betriebspraktikum (Anlage 1)
* Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage 2)
* Datenschutz im Betriebspraktikum/ Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage 3)
* Information und Bestätigung zur privaten Haftpflichtversicherung (Anlage 4)

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift Schülerin |
| Ort, Datum | Unterschrift des Erziehungsberechtigten |
| Ort, Datum | Unterschrift Klassenlehrer(in) |
| Ort, Datum | Unterschrift Betreuer(in) Praktikumsbetrieb |

Anlage 1

**Regeln zum Betriebspraktikum**

**für die Zweijährige Berufsfachschule und**

**die Zweijährige Höhere Berufsfachschule - Assistenten für BW/FR/IV**

* Die Praktikumsbetriebe sollten im Umkreis von max. 30 km um Dillenburg liegen.
* Das Praktikum muss im kaufmännischen Bereich absolviert werden bzw. sollte zumindest der überwiegende Teil des Praktikums im kaufmännischen Bereich stattfinden.
* Ein Betriebspraktikum im elterlichen Betrieb ist nicht möglich.
* Betriebspraktika im Ausland sind nur möglich, wenn es sich bei den dortigen Praktikums-betrieben um Unternehmen handelt, in denen ein 160-stündiges Praktikum und eine Praktikumsbetreuung durch einen deutschsprachigen Betreuer vor Ort gewährleistet sind.
* Die Praktikumsdauer beträgt sowohl für minderjährige als auch für volljährige Schüler 160 Stunden.
* Ab dem ersten Fehltag hat der Schüler sein Fehlen dem Praktikumsbetrieb und der Schule zu melden und eine Kopie der, bei dem Praktikumsbetrieb abgegebenen Entschuldigung, der Schule zur Verfügung zu stellen.
* Bis zu zwei Fehl- bzw. Krankheitstage sind ohne Attest möglich und werden als Arbeitszeit gewertet.
* Ab dem dritten Fehl- bzw. Krankheitstag ist ein Attest dem Praktikumsbetrieb vorzulegen. Dieser leitet das Attest umgehend an die Schule weiter. Die Fehlzeiten müssen nachgearbeitet werden.
* Ausnahmeregelungen sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.
* Am Ende des Praktikums bestätigt der Praktikumsbetrieb mit dem beiliegenden Formular, dass der Schüler das Praktikum absolviert hat. Diese Bescheinigung wird vom Praktikumsbetrieb an die Schule geschickt. Ohne diesen Nachweis ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht möglich.

Anlage 2

**Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern**

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Be­reich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 17. Dezember 2010, ABl. 01/2011) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haft­pflichtschutz wieder.

**Ziele**

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemeinbildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe.

Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebs­angehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern hand­lungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbil­dung oder Berufstätigkeit.

**Organisation**

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbilden­den Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentli­chen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachberei­tung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, In­dustrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretun­gen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

**Datenschutz**

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öf­fentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum *Da­tenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* zur aus­drücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorberei­tung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Frage­stellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler altersangemessen über die Bedeu­tung der Verschwiegenheit auf.

**Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes**

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfall­versicherungsträgers entsprechende Anwendung.

* Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebens­jahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend an­zuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.
* Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unter­liegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwi­schen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

**Jugendliche über 16 Jahre dürfen**

a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr

b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr

c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr

d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

**Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.**

* In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z. B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stun­den.
* Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzge­setz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemesse­ner Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindes­tens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeits­zeit (§ 11 JArbSchG).
* Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
* Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufs­orientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
* Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikums­betrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesund­heitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schü­ler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Ein­richtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche be­treut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu er­gangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrun­gen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
* Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswe­sens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kom­men, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
* Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäfti­gung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Aus­nahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

**Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz**

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Ar­beitsunfall versichert.

**Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:**

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassenversicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung sowie Schäden, die durch die Inbetrieb­nahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000 € bei Personenschäden

 500.000 € bei Sachschäden

 51.500 € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

 51.500 € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Daten­schutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den
ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verur­sachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Im Fall, dass Schüle­rinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestim­mungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haft­pflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebsprakti­kum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert. Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500 € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personen­bezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sper­rung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten. Die Mitunterzeichnung der Ver­pflichtungserklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und* Prakti­kanten (Anlage 4) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Be­treffenden im Fall eines durch die Praktikumstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin/den Schulleiter unter Angabe der Ver­sicherungsnummer 32011 081/006 der

Sparkassenversicherung

Zweigniederlassung Wiesbaden

Bahnhofstraße 69

65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 178-0

Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

(Quelle: Onlinefassung-http://berufliche.bildung.hessen.de)

**Hinweis**

**Sowohl der Praktikant - bei minderjährigen Praktikanten der Erziehungsberechtigte -**

**und der Praktikumsbetrieb erhalten dieses Merkblatt zur Kenntnis.**

Anlage 3

**Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten**

**Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Gemäß Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbil­denden und der berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 2010, Gült. Verz. Nr. 7200.

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das gel­tende Datenschutzrecht anzuwenden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name: | Vorname: | Klasse: |
| vom: | bis: |  |
| Im Betriebspraktikum bei: (genaue Anschrift des Praktikumsbetriebes) |
| Ort, Datum: |
| Unterschrift Praktikant/Praktikantin |
| Unterschrift gesetzlicher Vertreter(in) |

Anlage 4

## Information und Bestätigung zur privaten Haftpflichtversicherung

|  |  |
| --- | --- |
| Schülername: |  |
| Klasse: |  |
| Straße, Hausnummer |  |
| PLZ und Wohnort |  |
| Telefon-Nr. |  |

# Information über die private Haftpflichtversicherung des Praktikanten

Bitte die u. a. zutreffende Aussage ankreuzen und ergänzen.

[ ]  Für den o .a. Schüler/Praktikanten besteht folgende private Haftpflichtversicherung:

|  |
| --- |
| (Genaue Adresse und Telefon-Nr. der privaten Haftpflichtversicherung angeben) |

[ ]  Ich versichere hiermit, dass für den o. a. Schüler/Praktikanten keine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

**Hinweis bei Auslandspraktika**:

Für den Fall, dass der o. a. Schüler ein Auslandspraktikum wahrnimmt, erbringt dieser den Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz. Aussagekräftige Nachweise werden dieser Erklärung beigelegt.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift Erziehungsberechtigte/rUnterschrift des/r volljährigen Schülers/in |